Zahl: A 202/01/2014.001/050

GESCHÄFTSVERTEILUNG

des

Landesverwaltungsgerichts Burgenland

ab 03.09.2025

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Burgenland hat in der Sitzung vom 02.09.2025 gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. Nr. 44/2013, nachstehende Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Burgenland beschlossen:

I. EINZELRICHTER

1. Strafsachen nach folgenden Gesetzen: Straßenverkehrsordnung 1960 und Kraftfahrgesetz (wenn nicht I.5. zutrifft), § 30 Abs. 1 Z 4 iVm § 14 und § 16 Abs. 1 Z 4 Immissionsschutzgesetz - Luft, Tiertransportgesetze, Eisenbahnkreuzungsverordnung, Bundesstraßen-Mautgesetz 2002; Eisenbahn-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Kurzparkzonengebührengesetz, Containersicherheitsgesetz; AETR und Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85, (EU) Nr. 165/2014 und (EG) Nr. 561/2006 (in der jeweils geltenden Fassung) iVm dem Kraftfahrgesetz, wenn der Name des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren:

Mit dem Buchstaben

A beginnt:

Einzelrichter: Erster Vertreter:

Mag. Erhard Aminger Dr. Thomas Giefing

Zweiter Vertreter:

Mag. Sabine Halbauer

mit dem Buchstaben

taben **F** und **H** beginnt:

Einzelrichter: Erster Vertreter: Zweiter Vertreter:

Dr. Ruth ZechmeisterMag. Huber-Luntzer
Mag. Erhard Aminger

mit dem Buchstaben

G und I bis L beginnt:

Einzelrichter: Erster Vertreter: Zweiter Vertreter:

Mag. Nathalie Rubak Maximilian Pelant, LL.M. Mag. Gerald Leitner

mit den Buchstaben

B und M bis R beginnt:

Einzelrichter:Erster Vertreter:
Zweiter Vertreter:

Mag. Sonja Hankemeier Dr. Thomas Giefing Maximilian Pelant, LL.M.

mit dem Buchstaben

S beginnt:

Einzelrichter:

Maximilian Pelant, LL.M. Mag. Johann Muskovich

Erster Vertreter: Zweiter Vertreter:

Mag. Nathalie Rubak

mit dem Buchstaben

C und T beginnt:

Einzelrichter:

Mag. Jutta Huber-Luntzer Mag. Sonja Hankemeier

Erster Vertreter: Zweiter Vertreter:

Mag. Erhard Aminger

mit den Buchstaben

E und U bis V beginnt:

Einzelrichter:

Mag. Johann Muskovich

Erster Vertreter: Zweiter Vertreter:

Mag. Gerald Leitner Mag. Erhard Aminger

mit den Buchstaben

D und **W** bis **Z** beginnt:

Einzelrichter:

Mag. Gerald Leitner

Erster Vertreter: Zweiter Vertreter:

Mag. Sabine Halbauer Dr. Thomas Giefing

2. Administrativrechtliche Angelegenheiten nach den in I.1. genannten Gesetzen (außer dem Immissionsschutzgesetz-Luft und dem Eisenbahngesetz); Staatsbürgerschaftsgesetz 1985; Gemeindeaufsichtsverfahren und Verfahren nach dem Gemeindevolksrechtegesetz; Ablehnungsanträge nach § 268 BAO; Angelegenheiten der Verwaltungsvollstreckung, Angelegenheiten des Bgld. AISG:

Einzelrichter: Mag. Gerald Leitner
Erster Vertreter: Mag. Jutta Huber-Luntzer
Zweiter Vertreter: Dr. Thomas Giefing

3. Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG (Maßnahmenbeschwerden) und Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG (Verhaltensbeschwerden) in allen Verwaltungsangelegenheiten:

Einzelrichter:Erster Vertreter:

Zweiter Vertreter:

Mag. Erhard Aminger
Mag. Johann Muskovich
Dr. Thomas Giefing

4. Angelegenheiten nach dem Wein- und Weinbaugesetz:

Einzelrichter: Maximilian Pelant, LL.M.

Erster Vertreter: Dr. Thomas Giefing Zweiter Vertreter: Mag. Nathalie Rubak

5. Strafsachen nach § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO 1960 und (Straf- und Administrativ-) Angelegenheiten nach dem Führerscheingesetz:

wenn die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See oder Eisenstadt-Umgebung belangte Behörde ist:

Einzelrichter: Mag. Johann Muskovich

Erster Vertreter: Mag. Nathalie Rubak Zweiter Vertreter Dr. Ruth Zechmeister

wenn eine andere Behörde belangt ist:

Einzelrichter: **Mag. Nathalie Rubak**Erster Vertreter: Mag. Johann Muskovich
Zweiter Vertreter: Dr. Ruth Zechmeister

6. Angelegenheiten nach dem Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetz und nach dem Fleischuntersuchungs- und Lebensmittelgesetz [einschließlich VO(EG)834/2007], dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und dem Lebensmittelkontrollgebührengesetz, Bundesgesetz über das In-Verkehrbringen von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind:

Einzelrichter: Mag. Nathalie Rubak
Erster Vertreter: Dr. Thomas Giefing
Xweiter Vertreter: Mag. Sabine Halbauer

7. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Fremdenpolizeigesetz 2005, Asylgesetz 2005, Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 und Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz; das Integrations- und das Anti-Gesichtsverhüllungs-Gesetz, Sicherheitspolizei-, Polizeibefugnis-, Entschädigungs-, Militärbefugnis-, Waffen-, Waffengebrauchs-, Medien-, Pyrotechnik-, Schieß- und Sprengmittelgesetz, Bgld. Feuerwehrgesetz, Abzeichen-, Wappen-, Pornographie-, Geschlechtskrankheiten-, Sperrgebiets-, Wehr-, Zivildienst-, Pass-, Grenzkontrollgesetz; Jugendschutzgesetz; Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen; Bgld. Verlautbarungsgesetz; Suchtmittelgesetz; Beschwerden betreffend Ordnungs- und Mutwillensstrafen nach dem AVG; Beschwerden nach dem Glücksspielgesetz und dem Bgld. Veranstaltungsgesetz (soweit sie Glücksspielautomaten betreffen), Landes-Polizeistrafgesetz und Landessicherheitsgesetz:

Einzelrichter: Mag. Erhard Aminger Erster Vertreter: Mag. Gerald Leitner Zweiter Vertreter: Mag. Johann Muskovich

Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Produktsicherheits-, Vermarktungsnormen-, Preis-, Preisauszeichnungs-, Marktordnungs-, Viehwirtschafts-, Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz; Tuberkulose-, Arzneimittel- und Arzneiwareneinfuhr-, Blutsicherheits-, Medizinproduktegesetz; Bundesstatistikgesetz, Handelsstatistisches Gesetz und andere Gesetze mit statistikrechtlichen Vorschriften; Abfallwirtschaftsgesetze, Altlastensanierungsgesetz; Bundes-Umwelthaftungsgesetz und Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz, Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II - Betriebe- und Umweltinformationsgesetz und Umweltinformationsgesetz des Bundes; Bodenschutz-, Feldschutz- und Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz des Bundes und Burgenlands; Chemikalien-, Düngemittel- und Saatgutgesetz, Bgld. Gentechnik-Vorsorgegesetz; Bgld. Ragweed-Bekämpfungsgesetz; Bgld. EU-Verordnungen Begleitregelungsgesetz; Forstgesetz; Gesetz über die Aufforstung von Nichtwaldflächen und Gesetz über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken; Ordnungsstrafen nach der Bgld. Gemeindeordnung; Angelegenheiten ortspolizeilicher Verordnungen; Bgld. Stiftungsund Fondsgesetz, Bgld. Archivgesetz; Angelegenheiten nach dem UWG 1984; Geschworenen- und Schöffengesetz; Angelegenheiten nach allen in I. nicht ausdrücklich angeführten Bundes- und Landesgesetzen:

Einzelrichter:Erster Vertreter:

Zweiter Vertreter:

Dr. Thomas Giefing
Dr. Ruth Zechmeister
Mag. Jutta Huber-Luntzer

9. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, Insolvenz-Entgeltsicherungs-, Arbeitslosenversicherungsgesetz und sonstige Gesetze mit arbeits-, sozialrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (wenn diese Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich anderes bestimmt); Bgld. Chancengleichheitsgesetz; Bgld. Gesundheitswesengesetz, Gesetz über die Bgld. Patient*innen- und Behindertenanwaltschaft, dem Pflichtschulgesetz 1995 (wenn nicht I.13. zutrifft); Apothekengesetz:

Einzelrichter:Erster Vertreter:

Zweiter Vertreter:

Dr. Ruth Zechmeister
Dr. Thomas Giefing
Mag. Sabine Halbauer

10. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Gemeindesanitäts- und Rettungsgesetz; Rezeptpflicht- und Gewebesicherheitsgesetz, Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, sowie Angelegenheiten in Verfahren iZm Untersuchungsausschüssen, soweit keine Senatszuständigkeit besteht; dem Bundes-Krisensicherheitsgesetz sowie dem Dienstleistungs- und E-Commerz-Gesetz:

Einzelrichter:Erster Vertreter:

Zweiter Vertreter:

Mag. Sabine Halbauer
Dr. Thomas Giefing
Mag. Erhard Aminger

11. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz einschließlich BAO-Verfahren betreffend Landschaftsschutzabgaben, Bgld. Baugesetz 1997, Bgld. Kanalanschlussgesetz, Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz und wegen Bewilligungen für Einkaufszentren nach dem Bgld. Raumplanungsgesetz, Bgld. Buschenschankgesetz, Güterbeförderungsgesetz und Gelegenheitsverkehrsgesetz 1995, Kraftfahrlinien- und ASOR Durchführungsgesetz und Betriebsordnung für den nicht-linienmäßigen Personenverkehr (wenn nicht I.12. zutrifft); Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland; Kesselgesetz; Bauarbeitenkoordinationsgesetz; Bgld. Heizungs- und Klimaanlagengesetz; Bgld. Kehrgesetz; Denkmalschutzgesetz; Bgld. Veranstaltungsgesetz (außer betreffend Glücksspielautomaten); Gewerbeordnung 1994, soweit es (administra-

tiv- und strafrechtliche) Betriebsanlagenverfahren betrifft, Mineralrohstoffgesetz, Bgld. Fischereigesetz; Geodateninfrastrukturgesetz, Vermessungsgesetz; Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien, Immissionsschutzgesetz-Luft (wenn nicht I.1. zutrifft), Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, Bundes-Luftreinhaltegesetz, Emissionszertifikategesetz, Maßund Eichgesetz; Artenhandelsgesetz, Gesetz zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzabkommens:

wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz in den Verwaltungsbezirken Neusiedl am See oder Mattersburg hat:

Einzelrichter: Mag. Gerald Leitner
Erster Vertreter: Mag. Jutta Huber-Luntzer
Zweiter Vertreter: Mag. Johann Muskovich

wenn eine andere Verwaltungsbehörde belangt ist:

Einzelrichter: Mag. Jutta Huber-Luntzer

Erster Vertreter: Mag. Gerald Leitner Zweiter Vertreter: Mag. Johann Muskovich

12. Angelegenheiten nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, dem Flurverfassungs-Landesgesetz, dem Bgld. Jagdrecht und Angelegenheiten des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007, Verfahren nach der GewO 1994 (wenn nicht I.11. zutrifft); Angelegenheiten nach dem Personenstands-, Melde-, Vereins- und Versammlungsgesetz; Angelegenheiten nach dem GGBG/ADR; Strafsachen nach dem Güterbeförderungs- und Gelegenheitsverkehrsgesetz 1995, Kraftfahrlinien- und dem ASOR-Durchführungsgesetz und Betriebsordnung für den nicht-linienmäßigen Personenverkehr; Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz:

Einzelrichter: Mag. Sonja Hankemeier Erster Vertreter: Mag. Jutta Huber-Luntzer Zweiter Vertreter: Mag. Gerald Leitner

13. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Eisenbahngesetz, Eisenbahnenteignungsgesetz (auch in Verbindung mit anderen Gesetzen); Bgld. Kindergarten-, Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Bgld. Sozialeinrichtungsgesetz, Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz; Jugendwohlfahrtsgesetz, Elternunterhalts-Gesetz, den §§ 31 und 40 des Bgld. Pflichtschulgesetzes 1995, und Bgld. Heilvorkommen- und Kurortegesetz; Strahlenschutz- und Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz; Ökostromgesetz, Landwirtschaftliches Bringungsrecht 1949; Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel:

Einzelrichter: Mag. Jutta Huber-Luntzer

Erster Vertreter: Mag. Gerald Leitner Zweiter Vertreter: Mag. Johann Muskovich

14. Angelegenheiten nach dem Ausländerbeschäftigungs-, Arbeitskräfteüberlassungs-, Dienstleistungsscheck-, Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz:

Einzelrichter: Dr. Ruth Zechmeister Erster Vertreter: Mag. Sabine Halbauer Zweiter Vertreter: Mag. Gerald Leitner

15. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Biozid-, Gentechnik-, Tierseuchen-, Tiergesundheits-, Tierzucht-, Bienenzucht,- Tierversuchs-, Tiermaterialien-, Tierarzneimittelkontroll-, IBR/IPV-, Futtermittel- Biozid-Produkte und Rinderleukosegesetz; Tierschutzgesetz einschließlich Kostenvorschreibung nach § 30 Abs.3; Starkstromwegegesetz, Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG), Bgld. Elektrizitätswesengesetz, Bgld. Camping-und Mobilheimplatzgesetz; Bgld. Raumplanungs- und Raumplanungseinführungsgesetz (wenn nicht I.11. zutrifft); Bgld. Bauprodukte-und Marktüberwachungsgesetz; Bundesstraßengesetz, Burgenländisches Straßengesetz 2005; Gassicherheitsgesetz; Bgld. Gasgesetz, Straßentunnel-Sicherheitsgesetz, Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, Bgld. Krankenanstaltengesetz 2000:

Einzelrichter:Erster Vertreter:

Zweiter Vertreter:

Mag. Gerald Leitner

Mag. Erhard Aminger

Dr. Thomas Giefing

16. Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz; Ärzte-, Tierärzte-, Zahnärzte-, Gesundheits- und Krankenpflege-, Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-, Hebammen- und MTD-Gesetz, Ziviltechniker- und Ingenieurgesetz, Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung und anderen Berufs- und Ausbildungsordnungen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird; dem Universitäts- und dem Studiengesetz, Berufsausbildungsgesetze; Angelegenheiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften betreffend Dienst-, Disziplinar-, Besoldungs-, Pensions- und Bezugsrecht und dabei auch Disziplinarverfahren in allen in I. genannten Berufs- und Ausbildungsgesetzen; Bgld. Hinweisgeberschutzgesetz; Gemeindeverbandsgesetz; EVTZ-Gesetz; Namensänderungsgesetz; Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz; Fernmelde- und Telekommunikationsgesetze; Rechtsanwalts- und Notariatsordnung, Ziviltechniker-, Zahnärzte- und Apothekerkammergesetz; Wirtschafts-

kammer- und Arbeiterkammergesetz, HochschülerInnen- und Hochschülerschaftsgesetz; Sozialhilfegesetz, Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz, dem Bgld. Sozialunterstützungsgesetz, Landarbeitsgesetz 2021; Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungs-, Bäckereiarbeiter-, Heimarbeiter-, Mutterschutz-, ArbeitnehmerInnenschutz-, Arbeitsinspektions-, Arbeitsruhe- und dem Arbeitszeitgesetz, Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz und sonstige arbeitszeit- oder arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften:

Einzelrichter: Mag. Johann Muskovich Erster Vertreter: Mag. Sonja Hankemeier Dr. Thomas Giefing

17. Angelegenheiten nach folgenden Gesetzen: Schulpflichtgesetz 1985, Privatschulgesetz, Schülerbeihilfengesetz 1983, Schulunterrichtsgesetze, Schulzeitgesetz und sonstigen schulrechtlichen Vorschriften; Kommunal-Tourismusgesetz, Gesetz über Einhebung steuergesetz, die Wasserleitungsgebühr durch die Gemeinden; Grundsteuerbefreiungsgesetz, Hundeabgabegesetz; Lustbarkeitsabgabengesetz; Kulturförderungsbeitragsgesetz; Angelegenheiten betreffend Abgaben, Gebühren, Beiträge, Beihilfen und Förderungen, Kostenersätze oder Kostenbeiträge nach allen anderen Bundes- und Landesgesetzen (einschließlich Berufsordnungen), wenn diese Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich anderes bestimmt:

wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz in den Verwaltungsbezirken Jennersdorf, Güssing, Oberwart oder Eisenstadt-Umgebung hat:

Einzelrichter:Erster Vertreter:

Zweiter Vertreter:

Mag. Sabine Halbauer
Dr. Thomas Giefing
Mag. Gerald Leitner

wenn die belangte Verwaltungsbehörde ihren Sitz im Verwaltungsbezirk Neusiedl am See hat:

Einzelrichter:Erster Vertreter:

Zweiter Vertreter:

Dr. Ruth Zechmeister

Mag. Sabine Halbauer

Dr. Thomas Giefing

wenn eine andere Verwaltungsbehörde belangt ist:

Einzelrichter: Maximilian Pelant, LL.M.

Erster Vertreter: Dr. Thomas Giefing Zweiter Vertreter: Mag. Gerald Leitner

18. Angelegenheiten nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz:

Einzelrichter:Erster Vertreter:

Zweiter Vertreter:

Mag. Sabine Halbauer

Mag. Erhard Aminger

Dr. Thomas Giefing

19. Strafverfahren nach den Covid-19-Gesetzen des Bundes (inkl. Verordnungen) und dem Epidemiegesetz 1950 (inkl. Verordnungen):

wenn die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf, Güssing oder Oberpullendorf belangt ist:

Einzelrichter: Mag. Nathalie Rubak
Erster Vertreter: Mag. Sabine Halbauer
Zweiter Vertreter: Mag. Gerald Leitner

wenn eine andere Verwaltungsbehörde belangt ist:

Einzelrichter:Erster Vertreter:

Zweiter Vertreter:

Mag. Sabine Halbauer
Mag. Johann Muskovich
Mag. Nathalie Rubak

20. Administrativverfahren nach den Covid-19-Gesetzen des Bundes (inkl. Verordnungen) und dem Epidemiegesetz 1950 (inkl. Verordnungen):

wenn die belangte Verwaltungsbehörde die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See ist:

Einzelrichter: Mag. Sonja Hankemeier
Erster Vertreter: Mag. Johann Muskovich
Zweiter Vertreter: Maximilian Pelant, LL.M.

wenn eine andere Verwaltungsbehörde belangt ist:

Einzelrichter: Maximilian Pelant, LL.M.

Erster Vertreter: Mag. Nathalie Rubak Zweiter Vertreter: Mag. Johann Muskovich

21. Angelegenheiten der Wahlordnungen und Wählerevidenzvorschriften:

Einzelrichter: Mag. Gerald Leitner Erster Vertreter: Mag. Sabine Halbauer Zweiter Vertreter: Dr. Ruth Zechmeister

Dritter Vertreter: Dr. Thomas Giefing

Vierter Vertreter: Mag. Jutta Huber-Luntzer Fünfter Vertreter: Mag. Erhard Aminger Sechster Vertreter: Maximilian Pelant, LL.M. Siebenter Vertreter: Mag. Nathalie Rubak Achter Vertreter: Mag. Sonja Hankemeier

Überlaufregelung:

Wenn aus Anlass ein und derselben Wahl oder Abstimmung mehr als 20 Rechtsmittel anfallen, so sind die Fälle 21 bis 40 dem ersten Vertreter des Einzelrichters und die Fälle 41 bis 60 seinem zweiten Vertreter und so weiter den nächsten Vertretern zuzuweisen. Ist diese Überlaufregelung erschöpft, so sind die jeweils nächsten 20 Fälle auf den vorgenannten Einzelrichter und seine Vertreter wie in der oben genannten Reihenfolge aufzuteilen. Maßgebend für die Reihenfolge ist der Tag des Einlangens beim LVwG (bis jeweils 15 Uhr – nach diesem Einlangenszeitpunkt wird der Wahlakt dem nächsten Tag zugerechnet), bei gleichem Tag (bis 15 Uhr) der Familienname des Rechtsmittelwerbers in alphabethisch aufsteigender Reihenfolge und dann sein Alter beginnend mit dem Ältesten.

22. Beschwerden nach dem Informationsfreiheitsgesetz:

wenn die belangte Behörde oder der private Informationspflichtige den Sitz in den Bezirken Jennersdorf, Güssing, Oberpullendorf oder Oberwart hat:

Einzelrichter: Mag. Gerald Leitner
Erster Vertreter: Maximilian Pelant, LL.M.
Zweiter Vertreter: Mag. Nathalie Rubak

wenn eine andere Behörde oder ein anderer privater Informationspflichtiger belangt ist:

Einzelrichter: Maximilian Pelant, LL.M.

Erster Vertreter: Mag. Gerald Leitner Zweiter Vertreter Mag. Nathalie Rubak

II. SENATE

Senat 1 - Vergaberechtsschutz:

Senatsvorsitzender: Dr. Thomas Giefing
Vertreter: Mag. Nathalie Rubak
Berichterstatter: Mag. Nathalie Rubak

Vertreter:

Maximilian Pelant, LL.M.

Mag. Sabine Halbauer

Vertreter:

Maximilan Pelant, LL.M.

Senat 2 - Dienst- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten:

Senatsvorsitzender:

Weiteres Mitglied:

Dr. Thomas Giefing

Erster Vertreter:

Mag. Gerald Leitner

Berichterstatter:

Mag. Sabine Halbauer

Vertreter:

Maximilian Pelant, LL.M

Laienrichter Dienstgeber:

Mag. Sonja Windisch

Erster Ersatzrichter: Zweiter Ersatzrichter: Mag. Klaus Trummer Mag. Brigitte Novosel

Laienrichter Dienstnehmer:

Mag. Florian Hofstetter MMag. Gerald Kögl

Erster Ersatzrichter: Zweiter Ersatzrichter:

MMag. Geraid Kogi Mag. Ursula Korner

Senat 3 - Verfahren iZm Untersuchungsausschüssen:

Senatsvorsitzender:

Mag. Gerald Leitner

Vertreter:

Dr. Thomas Giefing

Berichterstatter:

Mag. Johann Muskovich

Vertreter:

Mag. Sabine Halbauer

Weiteres Mitglied:

Mag. Sonja Hankemeier

Vertreter:

Dr. Ruth Zechmeister

Senat 4 – Verfahren in Datenschutzangelegenheiten nach § 37 Abs. 7 Bgld. LVwGG

Senatsvorsitzender:

Dr. Thomas Giefing

Vertreter:

Maximilian Pelant LL.M.

Maximilian Pelant, LL.M.

Berichterstatter: Vertreter:

Mag. Sabine Halbauer

Weiteres Mitglied:

Mag. Sabine Halbauer

vicites es i meg.

Mag. Nathalie Rubak

III. ALLGEMEINES

- 1. Die Zuständigkeit für eine angeführte Verwaltungsangelegenheit umfasst auch aufsichtsbehördliche Bescheide und Strafsachen in solchen Angelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Säumnisbeschwerden sind von jenem Richter zu behandeln, der über eine Bescheidbeschwerde zu erkennen hätte.
- 2. Die Zuständigkeitsverteilung gilt auch für Angelegenheiten, die in Durchführungsverordnungen zu den jeweiligen Materiengesetzen geregelt sind.
- 3. Richtet sich die Zuständigkeit einer Rechtssache nach dem Namen des Beschwerdeführers, so ist bei physischen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens maßgeblich. Vorworte oder Vorsilben, die auf ein Abstammungs- oder Herkunftsverhältnis hinweisen, gleichgültig welcher Sprache diese auch sein mögen, bleiben außer Betracht. Ist der Beschwerdeführer keine physische Person, so richtet sich die nach dem Namen geregelte Zuständigkeit nach der Bezeichnung (allenfalls Gesamtbezeichnung) oder dem Firmenwortlaut. Enthalten diese Bezeichnung oder der Firmenwortlaut den Namen von physischen Personen, so ist entsprechend dem ersten Satz vom erstgenannten Familiennamen auszugehen.
- Für Verfahrensangelegenheiten vor den Verwaltungsbehörden (einschließlich Kosten, Barauslagen und Verwaltungsabgaben) gilt die in der Hauptsache bestehende Zuständigkeit. Diese Regelung ist auch für Verfahrensangelegenheiten (einschließlich Kostenersatz nach dem Gebührenanspruchsgesetz) und Verfahrenshilfeangelegenheiten sowie Wiedereinsetzungsanträge vor dem Landesverwaltungsgericht anzuwenden. Das gilt auch - nach der jeweilig aktuellen Geschäftsverteilung - für vom Landesverwaltungsgericht bereits abgeschlossene Verfahren im Fall von Wiederaufnahme- oder Wiedereinsetzungsanträgen. Ist über eine Beschwerde gegen einen Bescheid nach dem ersten Satz zu entscheiden, der auf einen Strafbescheid gründet, in dem mehrere Strafen nach verschiedenen Verwaltungsmaterien ausgesprochen wurden, so ist zur Entscheidung jener Richter zuständig, der nach dieser Geschäftsverteilung für die im Strafbescheid erstgenannte Verwaltungsmaterie zuständig ist. In Administrativverfahren richtet sich im Fall der Untrennbarkeit des Bescheides die Zuständigkeit eines Mitglieds bei zwei oder mehreren im Spruch des Bescheides angeführten Materiengesetzen nach dem Prozessgegenstand vor der Verwaltungsbehörde.
- 5. Verfügungen der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts sind jenem Einzelrichter/dem Berichterstatter jenes Senats zuzuteilen, bei dem die Rechtssache im Zeitpunkt der Entscheidung anhängig war. Danach bestimmt sich auch die Zuständigkeit, wenn aufgrund einer Entscheidung eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechts das Landesverwaltungsgericht neuerlich entscheiden muss.

Wenn ein danach zuständiger Richter nicht mehr dem Landesverwaltungsgericht angehört, ist diese Geschäftsverteilung maßgebend, die auch für die Vertretung von Senatsmitgliedern gilt.

- 6. Verhinderte Richter werden durch die in den Abschnitten I. und II. genannten Richter vertreten. Ist die Reihe der dort namentlich angeführten Vertreter erschöpft, treten die nicht als Vertreter angeführten Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts in alphabetischer aufsteigender Reihenfolge mit der Maßgabe in die Vertretung ein, dass der Präsident als Letzter in der Reihe anzusehen ist.
- 7.1. Aus dem Rückstand von Herrn Mag. Johann Muskovich werden die nachfolgend angeführten Rechtssachen den Mitgliedern wie folgt zugeteilt:

Aktenzahl	Materie (Abkürzung)	Name des Mitgliedes
E 003/08/2024.093	KFG	Mag. Sonja Hankemeier
E 002/08/2024.061	StVO	Mag. Sonja Hankemeier
E 023/08/2024.003	ASchG	Dr. Ruth Zechmeister
E 023/08/2024.004	ASchG	Dr. Ruth Zechmeister
E 003/08/2024.098	KFG	Mag. Gerald Leitner
E 084/08/2024.023	FSG	Mag. Nathalie Rubak
E 003/08/2024.099	KFG	Maximilian Pelant, LL.M.
E 003/08/2024.100	KFG	Mag. Erhard Aminger
E 136/08/2024.018	Bundesstraßen-MautG	Mag. Nathalie Rubak
E 002/08/2024.074	StVO	Mag. Nathalie Rubak
E 026/08/2024.004	Arbeitszeitgesetz	Maximilian Pelant, LL.M.
E 002/08/2024.079	StVO	Mag. Erhard Aminger
E 002/08/2024.090	StVO	Mag. Nathalie Rubak
E 238/08/2025.001	RAO	Mag. Erhard Aminger
E HG1/08/2025.035	VwGH-Verfahren	Mag. Erhard Aminger

7.2. Folgender Akt wird aus dem Rückstand von Frau Mag. Jutta Huber-Luntzer Herrn Mag. Gerald Leitner zugeteilt:

E 194/10/2025.004	Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
L 134/10/2023.004	bgla. Killaci bilaaligs alla bed eaaligsgesetz

- 8. Alle übrigen nach der bisherigen Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechtssachen verbleiben beim jeweiligen Einzelmitglied oder beim jeweiligen Senat.
- 9. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsverteilung tritt mit 03.09.2025 in Kraft.

DER PRÄSIDENT:

Dr. Giefing